

Beitrittserklärung

Forum für Verkehr und Logistik e.V.

EVU/EIU ÖPNV sonstige

Ich/Wir möchte/n dem Forum für Verkehr und Logistik e.V. als außerordentliches Mitglied beitreten.
Von der Satzung (s. Rückseite) habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne(n) diese an.

Firmenname

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner:

Name/Vorname

Position

Telefon*

Fax*

E-Mail*

* freiwillige Angabe

Der Verwendung meines/unseres Firmenlogos auf der Internetseite www.forumverkehrlogistik.de stimme/n ich/wir zu nicht zu.

Die derzeit geltende Beitragsordnung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Die umseitige Information zur Datenverarbeitung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Erklärung:

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere o. g. Daten an Partnerorganisationen aus den Bereichen öffentlicher Nah- und Fernverkehr, Spedition und Logistik sowie an Organisationen (u. a. DEVK Versicherungen) übermittelt werden, die den Verein bei der Realisierung von Mitgliedschaftsvorteilen (z. B. VerkehrsRente, VerkehrsMed, Unfall- und Berufshaftpflichtlösungen) unterstützen.

Diese Einwilligung kann jederzeit unter email@forumverkehrlogistik.de widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt davon unberührt.

Ort, Datum

(Firmenstempel) und Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz:

Die mit der Beitrittserklärung erhobenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erhoben. Sie sind für den Vereinsbeitritt erforderlich; ohne sie ist eine Mitgliedschaft nicht möglich. Wir verarbeiten Ihre Daten auch, um die aus der Satzung des Vereins resultierenden Aufgaben zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung Ihrer Daten (mit Ausnahme der Bankverbindung) zur Förderung des Vereinszwecks. Außerdem verarbeiten wir Ihre Daten gemäß der von Ihnen erteilten Einwilligungen (Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen der von Ihnen gegebenen Einwilligungen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Forum für Verkehr und Logistik e.V., Postfach 10 09 31, 50449 Köln; Tel.: 0221 757-2345; E-Mail: email@forumverkehrlogistik.de

Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung erfolgt gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Gemäß Art. 15 ff. DSGVO haben Sie folgende Rechte:

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen und haben ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit formlos widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an email@forumverkehrlogistik.de oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde (LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf) zu wenden.

Forum für Verkehr und Logistik e.V., Postfach 10 09 31, 50449 Köln, Kamekestraße 37 - 39, 50672 Köln
Vorstand: Martin Schmitz (Vorsitzender), Prof. Dr.-Ing. Adolf Müller-Hellmann, Dietmar Scheel
Sitz des Vereins: Köln/Vereinsregister Nr. 15734
E-Mail: email@forumverkehrlogistik.de
Internet: www.forumverkehrlogistik.de

Satzung des Vereins „Forum für Verkehr und Logistik e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Forum für Verkehr und Logistik e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist es, den Mitgliedern eine Plattform für gegenseitige Information und Meinungsbildung wie auch die daraus resultierende Interessenvertretung zu bieten. Der Verein dient damit auch einer Netzwerkbildung zwischen Unternehmen zur Realisierung einer nachhaltigen und innovativen Mobilitätsdienstleistung. Darüber hinaus hat es sich der Verein zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zu fördern, die dem sozialen Wohl der Arbeitnehmer und Selbständigen in der Verkehrs- und Logistikbranche dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden Unternehmer*innen und Unternehmen, Selbständige und Angehörige freier Berufe sowie Verbände aus den Bereichen
 - a) Personenverkehr,
 - b) Güterverkehr, Spedition und Logistik sowie
 - c) Verkehrsinfrastruktur- und Fahrzeuginstandhaltung.
2. Der Verein nimmt ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf:
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die unter 1. genannten Voraussetzungen erfüllt und zusätzlich die Zielsetzungen des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützt.
 - b) Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der die unter 1. genannten Voraussetzungen erfüllt. Außerordentliche Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Gründe mitzuteilen. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt. Sofern ein*e Geschäftsführer*in bestellt ist (§ 8 Nr. 1 Satz 3), kann diese*r im Auftrag des Vorstands über die Aufnahme entscheiden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur auf den Schluss des Kalenderjahres schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten an den Vorstand erklärt werden.
 - b) durch Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zum Ausschluss geführt haben.
3. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Ernennung eines Ehrenvorstandsmitglieds,
 - e) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Antrag des Mitglieds oder wenn dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, kann die Einladung auch per Briefpost oder per Fax erfolgen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung fordern. Es findet mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung statt.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung, d.h. mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Wenn der Vorstand dies bestimmt und in der Einladung ankündigt, können Mitgliederversammlungen auch in Form einer Videokonferenz (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt werden. Die virtuelle Teilnahme an einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen, bzw. hybriden Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern (virtuelle Mitgliederversammlung), bzw. den Mitgliedern, die virtuell an einer hybriden Versammlung teilnehmen möchten, spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung mit einer gesonderten E-Mail die nur für diese Versammlung gültigen Einwahldaten mit. Bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist sicher zu stellen, dass die teilnehmenden Mitglieder identifiziert werden und dass die Abstimmungen nachvollziehbar und ordnungsgemäß sind sowie technisch protokolliert werden Einzelheiten zur Durchführung von virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen kann der Vorstand in einer Verfahrensordnung festlegen.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein*e von ihm benannte*r Vertreter*in. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte wird eine Niederschrift gefertigt, die Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in unterzeichnen.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder (Ausnahmen: § 6 Abs. 4, § 13).
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
4. Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf sie der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand bleibt im Falle des Widerrufs solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
4. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder oder scheidet er aus sonstigem Grund aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.

§ 8 Zuständigkeit und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann als Vertreter*in des Vereins für die laufenden Geschäfte eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über die Verwendung der finanziellen Mittel zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 9 Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 10 Ehrenvorstand

1. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit beendet ist und die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zu Ehrenvorstandsmitgliedern berufen werden.
2. Ehrenvorstandsmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, den Vorstand zu beraten und Aufgaben auszuführen, um deren Wahrnehmung sie vom Vorsitzenden ersucht werden.

§ 11 Kassenprüfer*in

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen prüfen die gesamte Rechnungslegung jeweils für ein Kalenderjahr und erstatten in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über den vergangenen Zeitraum Bericht. Eventuelle Beanstandungen sind bekanntzugeben. Die Kassenprüfer*innen haben auch das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres kurzfristig angekündigte Kassenprüfungen vorzunehmen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 12 Beiträge und Vermögen

1. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Zahlungsweise werden vom Vorstand festgelegt. Im Falle einer Beitragserhöhung um mehr als 10% innerhalb eines Jahres besteht das Recht zum Austritt ohne Beachtung der Fristen aus § 4 1.) a.).

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann darüber jedoch nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
2. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
3. Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung regelt auch die Liquidation des Vereinsvermögens.